



**Tiefbauamt**

Tiefbauamt, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

**A-Post**

Gemeinderat St. Margrethen  
Hauptstrasse 117  
9430 St. Margrethen SG

Moritz Blöchliger  
Juristischer Mitarbeiter  
T 058 229 73 61  
moritz.bloechlinger@sg.ch  
BIM

St.Gallen, 15. März 2023

**Genehmigung Teilstrassenplan**

|                            |                                                                                                                   |
|----------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Gemeinde</b>            | <b>St.Margrethen</b>                                                                                              |
| <b>Gesuch Nr. (Kanton)</b> | <b>23-620</b>                                                                                                     |
| <b>Teilstrassenplan</b>    | <b>„Sportplatzweg (Anpassungen/Umklassierung)“<br/>Gemeindestrasse dritter Klasse (bisher Weg zweiter Klasse)</b> |

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG in Verbindung mit Art. 1 der Strassenverordnung (sGS 732.11) **verfügt das Tiefbauamt:**

1. Der Teilstrassenplan „Sportplatzweg (Anpassungen/Umklassierung)“ (Gemeindestrasse dritter Klasse (bisher Weg zweiter Klasse) wird genehmigt.
2. Das Bauvorhaben befindet sich in den Gewässerschutzbereichen Au und Ao überlagert. Demzufolge sind bei den Bauarbeiten die vom Amt für Umwelt (AFU) und vom Amt für Wasser und Energie (AWE) des Kantons St.Gallen herausgegebenen Merkblätter
  - AFU002, Umweltschutz auf Baustellen,
  - AFU173, Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten,zu beachten. Die aktuellen Merkblätter können im Internet unter <https://www.sg.ch/umwelt-natur/umwelt/publikationen---umwelt.html> heruntergeladen werden. Das Bauvorhaben ist unter Berücksichtigung der Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019) mit dem Entwässerungskonzept (GEP) der Gemeinde abzustimmen.



Das Bauvorhaben kommt gemäss Hinweiskarte «Prüfgebiete Bodenverschiebungen» auf schadstoffbelasteten Boden zu liegen. Der Oberboden (Humus) entlang der Nationalstrasse ist sehr wahrscheinlich mit Schwermetallen (Blei, Cadmium, Kupfer, Zink) und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) belastet. Falls der abgeschürfte Oberboden nicht vor Ort (Gleiches zu Gleichem) wiederverwendet werden kann, ist er gesetzeskonform in einer Deponie des Typs B zu entsorgen.

Die Entsorgung der Bauabfälle hat nach der Abfallverordnung (Art. 16 und Art. 17 VVEA) zu erfolgen. Das Material ist in erster Linie der Wiederverwertung zuzuführen.

3. Das Amt für Umwelt (AFU), Lärmschutz, bringt den Hinweis an, dass das Plangebiet durch den Betrieb der Nationalstrasse sehr stark von Strassenlärm belastet ist. Bei einer Überbauung ist ein Nachweis zu erbringen, dass die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden. Sämtliche Fenster von lärmempfindlichen Räumen müssen voraussichtlich lärmabgewandt angeordnet werden.
4. Die Abteilung Naturgefahren des Amtes für Wasser und Energie weist darauf hin, dass die Ergebnisse aus der Naturgefahrenanalyse des Kantons St.Gallen im betroffenen Gebiet vorliegen und unter [www.geoportal.ch](http://www.geoportal.ch) eingesehen werden können. Es ist zu beachten, dass sich der Gefahrenkartenperimeter üblicherweise auf das Siedlungsgebiet beschränkt. Ausserhalb des Gefahrenkartenperimeters können Ereigniskataster (ebenfalls auf dem Geoportal verfügbar) oder Erfahrungen der Gemeinde zur Abschätzung einer möglichen Gefährdung beigezogen werden. Der Bauherr soll sich anhand der vorliegenden Informationen eigene Risikoüberlegungen machen. Eventuell zu treffende Massnahmen sind zwingend Sache der Bauherrschaft bzw. des Eigentümers.
5. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht, ersucht die Gemeinde, den zuständigen Nachführungsgeometer zu beauftragen, baldmöglichst die Nachführung des Gemeindestrassenplanes in der amtlichen Vermessung vorzunehmen und ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mitzuteilen.

Wir empfehlen die Signaturen gemäss Darstellungsrichtlinie ([https://www.sg.ch/content/dam/sgch/fuss--und-veloverkehr/210630\\_SG%20TeilstrassenplanUmklassierungenV1Modelldok.pdf](https://www.sg.ch/content/dam/sgch/fuss--und-veloverkehr/210630_SG%20TeilstrassenplanUmklassierungenV1Modelldok.pdf)) zu verwenden.

6. Als Vollzugsbeginn gilt das Genehmigungsdatum.

### **Gebühren**

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.-- festgesetzt.

**Rechtsmittel**

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43<sup>bis</sup> VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Jöhn'.

Marcel Jöhn  
Kantonsingenieur

**Beilagen:**

- Teilstrassenplan „Sportplatzweg (Anpassungen/Umklassierung)“, Situation 1:200, Plan Nr. 401A, 2-fach